



Lilienthalplatz 5 (Flughafen)
38108 Braunschweig

Fernruf: Verwaltung (0531) 3 54 40-0
Flugleitung (0531) 3 50 00-7

Telefax: (0531) 3 54 40-45
E-Mail: info@flughafen-braunschweig-wolfsburg.de
Internet: www.flughafen-braunschweig-wolfsburg.de

Bankkonto: NORD/LB (BLZ 250 500 00) Kto.-Nr. 217 307
Postgiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 69365-307

USt.-Id.-Nr.: DE 114 812 733 · Steuernummer: 13/200/01529
BIC: NOLADE2HXXX · IBAN: DE 63 2505 0000 0000 217307

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ratsherr Reinhard Manlik

Geschäftsführer:
Wernher Baumbach

Sitz der Gesellschaft:
Braunschweig

Handelsregister:
Amtsgericht Braunschweig HRB 19

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Lilienthalplatz 5, 38108 Braunschweig

An die
Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76
30543 Hannover

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Ba/EG

31. August 2006

**Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg
Änderung des Antrags auf Planfeststellung vom 17.06. und 12.07.2005**

Sehr geehrter Herr von Stülpnagel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (zuvor Flughafengesellschaft Braunschweig mbH) hat mit Antrag vom 17.06.2005 und Ergänzung dieses Antrags vom 12.07.2005 den Ausbau des Forschungsflughafens Braunschweig nebst Erschließungsmaßnahmen und Teilprojekten zur Planfeststellung gemäß §§ 8 ff. LuftVG beantragt. Mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG BS9) hat die Stadt Braunschweig Teile der von dem Projekt beanspruchten Flächen in das Landschaftsschutzgebiet „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ einbezogen. Die Flächen der Schutzzone I des nunmehrigen Landschaftsschutzgebietes „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ sind zugleich Teil des europäischen Vogelschutzgebietes DE 3630-401/V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Gleichzeitig wurde die Planung der Umfahrung geringfügig angepasst und die Erschließung der Anflugbefeuerungen 08/West durch einen Schotterweg in die Planung aufgenommen. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Planfeststellung wie folgt anzupassen:

A Änderung des Antrages auf Planfeststellung

I. Antrag

1. Zu Nr. I. 1.1.1 des Antrages vom 17.06.2005 (neuer Plan Nr. 13)

Plan-Nr. 13	Lageplan Erschließung Anflugbefeuerung 08/West	M 1 : 5.000
-------------	---	-------------

2. Zu Nr. I. 1.1.2 des Antrages (östliche Umfahrung)

Plan 5.3/4-1	Östliche Umfahrung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Straßen- querschnitt A-A	
Plan 5.3/4-2	Östliche Umfahrung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Straßen- querschnitt B-B vom 17.10.2005	M 1 : 5
Plan 5.3/4-3	Östliche Umfahrung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Straßen- querschnitt C-C vom 17.10.2005	M 1 : 50
Plan 5.3/5-1	Östliche Umfahrung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Lageplan vom 19.10.2005	M 1 : 1.000
Plan 5.3/5-2	Östliche Umfahrung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Lageplan vom 19.10.2005	M 1 : 1.000
Plan 5.3/5-3	Östliche Umfahrung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Lageplan vom 19.10.2005	M 1 : 1.000

3. Zu Nr. I. 1.2.1 des Antrages vom 17.06.2005 (geänderte / neue Maßnahmeblätter)

- Vermeidung/Minderung V 1 bis V 8
- Schutzmaßnahmen S 1 bis S 5
- Gestaltungsmaßnahme G 1
- Ausgleichsmaßnahme A 1 bis A 5
- Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 10
- Kohärenzmaßnahme im „Sundern“

4. Zu Nr. I. 1.2.2 des Antrages vom 17.06.2005 (geänderte / neue Pläne)

Plan-Nr. P 2	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Übersichtslageplan – Maßnahmen vor Ort	vom 12.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 3	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Übersichtslageplan – Ersatzmaß- nahmen, Kohärenzmaßnahmen	vom 17.07.2006	M 1 : 50.000
Plan-Nr. P 3.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Maßnahmen- komplex (E 3) Bevenrode	vom 13.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 3.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Maßnahmen- komplex (E 4) Beberbach	vom 17.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Maßnahmen- komplex (E 5) Sandbach/Schunter		M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 3.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Maßnahmen- komplex (E 6) Weddel	vom 13.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 3.5	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Maßnahmen- komplex (E 7) Groß Brunsrode	vom 17.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 3.6	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Maßnahmen- komplex (E 8) Flächen westlich des FFH-Gebietes 101 (V48)	vom 17.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 3.7	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Maßnahmen- komplex (E 9) Fläche südlich Heili- gendorfer Wald	vom 17.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 3.8	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Maßnahmen- komplex (E 10) Flächen östlich des Vogelschutzgebietes (V48)	vom 17.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. P 4	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Übersichtslageplan - Kohärenz- maßnahme „Sundern“	vom 17.07.2006	M 1 : 5.000

5. Zu Nr. I. 1.3.1 des Antrages vom 17.06.2005 (Grunderwerbsverzeichnis)

- Grunderwerbsverzeichnis vom 29.08.2006

6. Zu Nr. I. 1.3.2 des Antrages vom 17.06.2005 (Grunderwerbspläne)

Grunderwerbsplan-Nr. 1 (11/1)	vom August 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 2 (11/2)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 3 (11/3)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 4 (11/4)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 6 (11/6)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 7 (11/7)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 8 (11/8)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 9 (11/9)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 10 (11/10)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 11 (11/11)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 12 (11/12)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 13 (11/13)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 14 (11/14)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 15 (11/15)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000
Grunderwerbsplan-Nr. 16 (11/16)	vom Juli 2006	M 1 : 2.000

7. Zu Nr. I. 3 des Antrages vom 17.06.2005 (Landschaftspflegerischer Begleitplan)

- Nr. 6.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juli 2006 (Neufassung)
- Nr. 6.2 Austauschseiten 17, 18, 19 und 20 vom 31. Juli 2006 zu dem Forstgutachten des Forstsachverständigen Dieckert

8. Zu Nr. I. 4 des Antrages vom 17.06.2005 (UVS)

Mit dem Änderungsantrag wird gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG, § 6 UVPG eine angepasste Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt:

- Nr. 10.0: Umweltverträglichkeitsstudie, allgemeinverständliche nicht technische Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Planungsgemeinschaft LaReG, Juli 2006
- Nr. 10.1: Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich Kartierungen von Tieren und Pflanzen, Planungsgemeinschaft LaReG, Juli 2005
- Nr. 10.3: Die Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerische Maßnahmen Bevenrode, Planungsgemeinschaft LaReG, Juli 2006
- Nr. 10.4: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG für die externen Kompensationsmaßnahmen, Planungsgemeinschaft LaReG, Braunschweig, Juli 2006

9. Zu Nr. I. 5 des Antrages vom 17.06.2005 (FFH-Verträglichkeit)

Mit dem Änderungsantrag wird eine geänderte FFH-Verträglichkeitsstudie, eine neue Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet und eine neue artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt:

- Nr. 10.2: FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Vorschlagsgebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie das FFH-Vorschlagsgebiet 102 „Beienroder Holz“, Planungsgemeinschaft LaReG, Juli 2006
- Nr. 10.5: Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für das EU-Vogelschutzgebiet V48, „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, Planungsgemeinschaft LaReG, Juli 2006
- Nr. 10.6: Artenschutzrechtliche Prüfung der streng oder besonders geschützten Tiere und Pflanzen, Planungsgemeinschaft LaReG, Juli 2006

10. Zu Nr. I. 6 des Antrages vom 17.06.2005 (Nachrichtliche Pläne)

Plan-Nr. P 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan / Bestands- und Konfliktplan	vom 12.07.2006	M 1 : 5.000
Plan-Nr. 5.3/2-1	Östliche Umfahrung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Über-		M 1 : 25.000

sichtskarte

Plan-Nr. 5.3/7-1 Östliche Umfahrung Flughafen
bis 5.3/7-49 Braunschweig-Wolfsburg, Quer-
profile

M 1 : 100.000

11. Zu Nr. I. 7 des Antrages vom 17.01.2006 (Technische Erläuterungsberichte)

Mit dem Planfeststellungsänderungsantrag wird folgender Technischer Erläuterungsbericht vorgelegt:

- Technische Planung Straßenbau - Östliche Umfahrung Erläuterungsbericht vom Juli 2006, Ingenieurbüro Kuhn + Partner

12. Zu Nr. I. 8 des Antrages vom 17.06.2005 (Gutachten)

- Austauschseiten 4, 5, 7, 20, 23, 25, 26, 28 – 56, 58 einschließlich geänderter Pläne zu dem Schalltechnischen Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fluglärmbelastung im Umfeld nebst kartografischer Darstellung der Flugverfahren, ausgewählte Immissionsorte und Fluglärmzonen sowie Kontrolldrucklisten der Fluglärmbelastung an den ausgewählten Immissionsorten und der Kontrolldrucke der Flugstrecken, der Flugstreckenberechnungen und der Flugbewegungszahlen, Datenblätter der Flugzeugklassen, Avia Consult GmbH
- Austauschseiten 14, 27, 31 und 33 zu dem Schalltechnischen Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenlärmbelastung im Umfeld des Flughafens, KSZ Ingenieurbüro GmbH
- Austauschseiten 8, 111 – 118, 120 – 122 und 126 – 127 zu dem Lärmmedizinischen Gutachten zum Antrag auf Planfeststellung, Prof. Dr. Scheuch
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Änderungen im lärmphysikalischen Gutachten auf die Lärmmedizinische Untersuchung, Prof. Dr. Scheuch, 3. Juli 2006

II. Einzelanträge

Ergänzend zu Nr. 9.4 (Natur und Landschaft) des Antrages vom 17.06.2005 wird beantragt:

9.4.5: Es wird beantragt, das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 34 c Abs. 3 NNatG, trotz der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401/V48 zuzulassen.

9.4.6: Es wird beantragt, gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 3 BNatSchG für folgende Arten zu befreien:

1. Säugetiere

Siebenschläfer (*Glis glis*)
 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2. Amphibien

Bergmolch (*Triturus alpestris*)
 Teichmolch (*Triturus vulgaris*)
 Erdkröte (*Bufo bufo*)
 Grasfrosch (*Rana temporaria*)
 Teichfrosch (*Rana esculenta*)
 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

3. Reptilien

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
 Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)

4. Libellen

Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*)
 Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*)
 Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*)
 Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigerum*)
 Frühlings-Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*)
 Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*)
 Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*)
 Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*)
 Große Königslibelle (*Anax imperator*)
 Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*)
 Großer Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*)
 Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*)
 Plattbauch (*Libellula depressa*)
 Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*)
 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

5. Schmetterlinge

Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*)
 Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*)
 Kaisermantel (*Argynnis paphia*)
 Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*)
 Gemeiner Bläuling (*Polyommatus icarus*)
 Ockergelber Dickkopffalter (*Adopsea sylvestris*)
 Großer Eichenkarmin (*Catocala sponsa*)

6. Bockkäfer

Prionus coriarius (L., 1758)
Rhagium bifasciatum (F., 1775)
Rhagium sycophanta (Schrk., 1781)
Rhagium mordax (DeGeer, 1775)
Cortodera humeralis (Schall., 1783)
Grammoptera ustulata (Schall., 1783)
Grammoptera ruficornis (F., 1781)
Grammoptera abdominalis (Steph., 1831)
Leptura maculata (Poda, 1761)
Stenurella melanura (L., 1758)
Stenurella nigra (L., 1758)
Pyrrhidium sanguineum (L., 1758)
Clytus arietis (L., 1758)
Mesosa nebulosa (F., 1781)
Pogonocherus hispidus (L., 1758)
Leiopus nebulosus (L., 1758)
Saperda scalaris (L., 1758)

7. Vögel

Aaskrähe
Amsel
Bachstelze
Baumpieper
Blaumeise
Buchfink
Buntspecht
Dorngrasmücke
Eichelhäher
Feldlerche
Feldschwirl
Feldsperling
Fitis
Gartenbaumläufer
Gartengrasmücke
Goldammer
Grauschnäpper
Grauspecht
Grünspecht
Habicht
Heckenbraunelle
Hohltaube
Kernbeißer
Klappergrasmücke
Kleiber
Kleinspecht
Kohlmeise
Kuckuck
Mäusebussard
Misteldrossel
Mittelspecht
Mönchsgrasmücke
Neuntöter
Rebhuhn
Ringeltaube
Rohrhammer
Rotkehlchen
Rotmilan
Schwanzmeise
Schwarzmilan
Schwarzspecht
Singdrossel
Sommergoldhähnchen
Sperber
Star
Stockente
Sumpfmeise

Tannenmeise
 Teichrohrsänger
 Trauerschnäpper
 Turteltaube
 Wacholderdrossel
 Wachtelkönig
 Waldkauz
 Waldlaubsänger
 Waldohreule
 Waldschnepfe
 Weidenmeise
 Wespenbussard
 Wintergoldhähnchen
 Zaunkönig
 Zilpzalp

8. Sonstige

Rote Waldameise (*Formica rufa*)
 Hornisse (*Vespa crabro*)

B Begründung

1. Änderung der Firma der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin ist auf Beschluss ihrer Gesellschafter von Flughafengesellschaft Braunschweig mbH in Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH umbenannt worden. Die Umfirmierung erfolgte beim Amtsgericht Braunschweig im Handelsregister B 19 am 17.11.2005.

2. Antrag nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG

2.1 Der Antrag vom 17.06.2005 enthält keinen ausdrücklichen Antrag auf eine Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Rechtslage fanden die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG keine Anwendung, wenn die vom Verbotstatbestand erfassten Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffes vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden, § 43

Abs. 4 S. 1 BNatSchG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes war zum Zeitpunkt der Antragstellung davon auszugehen, dass dieses Erfordernis jedenfalls dann gegeben ist, wenn die Handlungen auf der Grundlage eines rechtmäßigen Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden sollten.

- vgl. BVerwG, U. vom 11.01.2001 - 4 C 6.00 -, BVerwGE 112, 321, 330;
 BVerwG, B. vom 12.04.2005 - 9 VR 41.04 -, Bl. 16 – 17 der Beschlussausfertigung; HessVGH, U. vom 28.06.2005 - 12 A 8/05 -, Bl. 72 der Beschlussausfertigung; HessVGH, U. vom 30.11.2004 - 2 A 1666/02 -, NVwZ-RR 2005, 698, 701 -

- 2.2 Mit dem Änderungsantrag wird nunmehr eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung der streng und besonders geschützten Tiere und Pflanzen vorgelegt (Planungsgemeinschaft LaReG, Juli 2006, Unterlage Nr. 10.6) sowie im Rahmen der UVS eine umfassende Kartierung von Tieren und Pflanzen (Planungsgemeinschaft LaReG, Juli 2006, Unterlage Nr. 10.1) vorgelegt.
- 2.3 Mit Entscheidung vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG nicht mit den maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes (Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie) übereinstimmt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 bezweifelt, ob die artenschutzrechtliche Problematik in der von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH vorgenommenen Weise bewältigt werden kann. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nehme den Artenschutz thematisch nicht voll umfänglich in sich auf. Die Anforderungen des europäischen Artenschutzes gehen über dasjenige hinaus, was in § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG vorgeschrieben werde. Nach dem europäischen Artenschutzrecht sei eine Abweichung von den in Art. 12 Abs. 1 FFH-RL statuierten Verboten an die Voraussetzung geknüpft, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gebe. Außerdem knüpfe Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die Ausnahmegewilligung an die Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Auch diese Tatbestandsvoraussetzung findet in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine Entsprechung.

- BVerwG, U. vom 16.03.2006 - 4 A 1073.04 -, RdNr. 665 der Urteilsausfertigung -

Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht Zweifel daran geäußert, dass § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes noch so verstanden werden könne, dass die nach § 42 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen aufgrund einer Behandlung nach § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG von dem Verbotstatbestand ausgenommen werden könnten. Soweit daher die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG tatbestandlich vorliegen würden, seien die Befreiungsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

- vgl. BVerwG, U. vom 16.03.2006 - 4 A 1073.04 -, RdNr. 569 der Urteilsausfertigung, BVerwG, U. vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 -, RdNr. 38, 39 der Urteilsausfertigung -

Um den Anforderungen dieser geänderten Rechtsprechung Rechnung zu tragen, stellt die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH unter Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung der streng und besonders geschützten Tiere und Pflanzen (Unterlage Nr. 10.6) ausdrücklich den unter A II 9.4.6 wiedergegebenen Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG.

- 2.4 Den rechtlichen Rahmen für die Konkretisierung des Planfeststellungsantrages bilden hinsichtlich des Artenschutzes § 42 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Nrn. 4, 9, 10, 11 und § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 1 lit. i) FFH-Richtlinie und Art. 5, Art. 9 und Art. 13 Vogelschutzrichtlinie.
- 2.5 Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung vom Juli 2006 (Unterlage Nr. 10.6) steht fest, dass von dem Ausbauprojekt keine wildlebenden Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten betroffen sind (S. 10). Entsprechend sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BNatSchG im Fall des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens nicht einschlägig.
- 2.6 Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind individuenbezogen. Verboten sind die Tötung von Einzelexemplaren und die Beschädigung / Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der genannten Arten. Nicht erfasst werden

dagegen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG allgemeine Lebensstätten wie insbesondere Jagdhabitats und Überwinterungsplätze der Arten.

- vgl. BVerwG, U. vom 11.01.2001 - 4 C 6.00 -, BVerwGE 112, 321, 325;
BVerwG, U. vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 -, RdNr. 31, 33 der Urteilsausfertigung -

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen dieser allgemeinen Lebensstätten sind in dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen vollständig dargestellt und werden mit den im Antrag dort vorgeschlagenen Maßnahmen kompensiert. Sie sind nicht Gegenstand der speziellen, durch § 42 Abs. 1 BNatSchG gebotenen artenschutzrechtlichen Betrachtung.

- 2.6.1 Nach den Feststellungen der artenschutzrechtlichen Prüfung vom Juli 2006, wird von dem Ausbaurvorhaben für folgende besonders geschützte Arten der Verbotstatbestand von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht bzw. kann die Verwirklichung des Verbotstatbestandes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Siebenschläfer (*Glis glis*)

Amphibien

Bergmolch (*Triturus alpestris*)
Teichmolch (*Triturus vulgaris*)
Erdkröte (*Bufo bufo*)
Grasfrosch (*Rana temporaria*)
Teichfrosch (*Rana esculenta*)

Reptilien

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)

Libellen

Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*)
Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*)
Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*)
Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigerum*)
Frühlings-Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*)
Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*)

Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*)
 Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*)
 Große Königslibelle (*Anax imperator*)
 Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*)
 Großer Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*)
 Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*)
 Plattbauch (*Libellula depressa*)
 Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*)

Schmetterlinge

Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*)
 Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*)
 Kaisermantel (*Argynnis paphia*)
 Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*)
 Gemeiner Bläuling (*Polyommatus icarus*)
 Ockergelber Dickkopffalter (*Adocea sylvestris*)
 Großer Eichenkarmin (*Catocala sponsa*)

Bockkäfer

Prionus coriarius (L., 1758)
Rhagium bifasciatum (F., 1775)
Rhagium sycophanta (Schrk., 1781)
Rhagium mordax (DeGeer, 1775)
Cortodera humeralis (Schall., 1783)
Grammoptera ustulata (Schall., 1783)
Grammoptera ruficornis (F., 1781)
Grammoptera abdominalis (Steph., 1831)
Leptura maculata (Poda, 1761)
Stenurella melanura (L., 1758)
Stenurella nigra (L., 1758)
Pyrrhidium sanguineum (L., 1758)
Clytus arietis (L., 1758)
Mesosa nebulosa (F., 1781)
Pogonocherus hispidus (L., 1758)
Leiopus nebulosus (L., 1758)
Saperda scalaris (L., 1758)

Sonstige

Rote Waldameise (*Formica rufa*)
 Hornisse (*Vespa crabro*)

2.6.2 Streng geschützte Arten

Aufgrund der ergänzenden artenschutzrechtlichen Prüfung vom Juli 2006 (Unterlage Nr. 10.6) ist mit dem Ausbauvorhaben die Verwirklichung des Verbotstatbestandes von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für folgende Arten verbunden:

Säugetiere

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Vögel

Aaskrähe
 Amsel
 Bachstelze
 Baumpieper
 Blaumeise
 Buchfink
 Buntspecht
 Dorngrasmücke
 Eichelhäher
 Feldlerche
 Feldschwirl
 Feldsperling
 Fitis
 Gartenbaumläufer
 Gartengrasmücke
 Goldammer
 Grauschnäpper
 Grauspecht
 Grünspecht
 Habicht
 Heckenbraunelle
 Hohltaube
 Kernbeißer
 Klappergrasmücke
 Kleiber

Kleinspecht
Kohlmeise
Kuckuck
Mäusebussard
Misteldrossel
Mittelspecht
Mönchsgrasmücke
Neuntöter
Rebhuhn
Ringeltaube
Rohrhammer
Rotkehlchen
Rotmilan
Schwanzmeise
Schwarzmilan
Schwarzspecht
Singdrossel
Sommergoldhähnchen
Sperber
Star
Stockente
Sumpfmeise
Tannenmeise
Teichrohrsänger
Trauerschnäpper
Turteltaube
Wacholderdrossel
Wachtelkönig
Waldkauz
Waldlaubsänger
Waldohreule
Waldschnepfe
Weidenmeise
Wespenbussard
Wintergoldhähnchen
Zaunkönig
Zilpzalp

Amphibien

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Libellen

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

2.7 Befreiungsvoraussetzungen

Nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 BNatSchG befreit werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/63/EWG oder die Art. 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

2.7.1 Die begehrte Befreiung ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles geboten.

(1) Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Luftverkehrsgesetzes.

Die angestrebte Verlängerung der Start-/Landebahn 08/26 des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg von 1.680 m auf 2.300 m und ihre Verbreiterung von 30 m auf 45 m ist erforderlich, um die Nutzung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg als Forschungsflughafen nach Maßgabe der in der Zwischenzeit an die flugbetriebliche Ausstattung eines Flughafens mit der Einstufung Code-Zahl 4 gerichteten Anforderungen zu gewährleisten.

Die Verlängerung und Verbreiterung der Start-/Landebahn ist darüber hinaus erforderlich, um sicherzustellen, dass das für die Zweckbestimmung des Flughafens erforderliche Flugbewegungsaufkommen im Werk- und Gelegenheitsverkehr (Tramp- und Anforderungsverkehr, Taxiflugverkehr) eingesetzte Fluggerät ohne maßgebliche Betriebseinschränkung (Zuladungsbeschränkung) den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg auch bei schlechter Witterung nutzen kann.

Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist durch eine einzigartige Ansiedlung von behördlichen, wissenschaftlichen und kommerziellen Einrichtungen der Luft- und Verkehrstechnik gekennzeichnet („Avionik- und Mobilitätstechnik-Cluster“). Insbesondere die Arbeit des insoweit europaweit einzigartigen und weltweit führenden deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) mit dem Atlas-in-Flight-Simulator, der in Zukunft auf einem Flugzeug des Modells Airbus A-320-200 als Flugversuchsträger installiert sein wird, macht es erforderlich, dass eine Start-/Landebahn mit einer Länge von mindestens 2.300 m zur Verfügung steht. Ein Wegfall der Nutzungsmöglichkeit des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg für diese Zwecke des DLR würde nicht nur den Ruf des Verkehrsflughafens Braun-

schweig-Wolfsburg als europäisches Kompetenzzentrum im Bereich der Luftfahrtforschung gefährden, sondern erhebliche Auswirkungen auf die 2.000 Beschäftigten am Forschungsflughafen haben.

Gleichzeitig dient der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg bei 45 % aller auf ihm abgewickelten Flugbewegungen in den forschungs- und unternehmensbezogenen Flugarten dem Werkverkehr ansässiger Unternehmen (DLR, VW Air-Service, New Yorker, Robert Bosch GmbH, Taxiflugunternehmen für Geschäftsreisende). Das von diesen Nutzern eingesetzte Fluggerät (Airbus A 320-200; Airbus A 319 V 2527, Boeing BBJ CFM 56-7B27; Falcon 900EX TFE731-60, Citation X AE3007C1, Embraer EMB-Legacy AE300 7A1E) benötigt Startstrecken von bis zu 2.293 m (Airbus A 320-200) und Landestrecken bis zu 2.288 m (Citation X AE3007C1), um die Anforderungen, die in den JAR-OPS 1 gestellt werden, zu erfüllen. Der Flughafen muss sich diesen an ihn herangetragenen Anforderungen stellen, um wettbewerbsfähig zu bleiben und eine Abwanderung der Unternehmen in andere Regionen zu verhindern.

Bei einer 2.300 m langen Start-/Landebahn wären die meisten der eingesetzten Luftfahrzeuge in der Lage, mit maximaler Zuladung auch bei Nässe ihre Ziele ohne Zwischenlandung von Braunschweig aus zu erreichen.

Ein unterlassener Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg hätte zur Folge, dass der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg zur Bedeutungslosigkeit absinken würde und der Standort und die Region infolge dieser Entwicklung erhebliche wirtschaftliche Einbußen erleiden würden. Das Vorhaben ist daher aus dringenden Gründen des luftverkehrlichen Bedarfs, der luftverkehrlichen Sicherheit und auch der regionalen Strukturhilfe geboten. Diese Gründe überwiegen auch die mit der Errichtung der Verbote in § 42 Abs. 1 BNatSchG verfolgten öffentlichen Interessen.

- (2) Die mit dem Vorhaben verfolgten Zwecke sind auch geeignet, auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 LuftVG die Inanspruchnahme nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehender Flächen zu rechtfertigen. Die Belange, die für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechen, wiegen aber umso schwerer, als sie auch geeignet sind, die Voraussetzungen des Gemeinwohlerfordernisses des Art 14 Abs. 3 S. 1 GG zu erfüllen. Wenn sie aber schon diesen strengen Anforderungen

des Enteignungsrechtes genügen, so können sie erst recht die Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG rechtfertigen.

- vgl. BVerwG, U. vom 16.03.2006 - 4 A 1073.04 -, RdNr. 573 der Urteilsausfertigung -

- (3) Das Interesse an dem zur Planfeststellung beantragten Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg überwiegt im konkreten Fall auch das Interesse an der Durchsetzung der Verbote in § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG.

Die Bedeutung des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens für die Allgemeinheit und das Allgemeinwohl überwiegen die mit den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verfolgten Zwecke und erfordern daher die Erteilung einer Befreiung. Die Ausbaumaßnahmen bewirken, wie die artenschutzrechtliche Prüfung vom Juli 2006 (Unterlage Nr. 10.6) festgestellt hat, keine erhebliche Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen. Im Übrigen ist anerkannt, dass die Erhaltung der Bestandssituation in dem maßgeblichen Bezugsraum nicht die Erhaltung einzelner lokaler Populationen innerhalb dieses Bezugsraumes voraussetzt.

- BVerwG, U. vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 -, RdNr. 45 der Urteilsausfertigung -

- 2.7.2 Der aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlichen Befreiung stehen auch nicht die Art. 12 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG entgegen.

- (1) Soweit die von den planfestzustellenden Vorhaben betroffenen Arten auch den Verboten des Art. 12 Abs. 1 lit. a), b) und d) FFH-RL unterliegen, ist eine Befreiung von diesen Verboten nach Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-RL möglich.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Art. 12 FFH-RL im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art abweichen.

- (2.1) Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt ebenso wie Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL (= § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 34c Abs. 3 Nr. 2 NNatG), dass eine andere im Verhältnis zu dem mit dem Vorhaben angestrebten Zielen verhältnismäßige und dem Vorhabenträger zumutbare Lösung nicht besteht. Für fachplanerische Vorhaben gilt, dass es grundsätzlich der Vorhabenträger ist, der durch seine Definition des Vorhabens die ihm zumutbaren Alternativen bestimmt. Insoweit besteht für die Bestimmung fachplanerischer Alternativen ebenso wie für die Alternative nach dem FFH-Recht kein Unterschied. Eine Alternative im Sinne von Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist danach die naturverträglichere Erreichbarkeit des Projektziels. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt dagegen nicht die Durchführung eines anderen Projektes. Gerade die Zielbestimmung (Projektdefinition) obliegt dem Vorhabenträger.

- vgl. BVerwG, U. vom 15.01.2004 – 4 A 11.02 –, BVerwG 20, 1, 11;
 BVerwG, U. vom 17.05.2002 – 4 A 28.01 –, BVerwG 116, 254, 259 ff.;
 BVerwG, U. vom 19.05.1998 – 4 A 9.97 –, BVerwG 107, 1, 13/14 -

Die Alternativenprüfung, die von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie vorgeschrieben wird, weist insoweit keine Besonderheiten auf. Zu dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben bestehen keine Alternativen.

- (2.2) Keine Standortalternativen

Es besteht keine Standortalternative zu dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben.

Die Vorhabenträgerin betreibt den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg an dem vorhandenen Standort. Sie verfügt nur über diesen Standort und hat keinen Zugriff auf einen anderen Standort. Jede andere Standortalternative wäre der Neubau eines Verkehrsflughafens und kein Ausbau einer bestehenden Anlage. Er hätte andere planerische und unternehmerische Voraussetzungen.

Eine Nullvariante scheidet deshalb aus, weil die unter Nr. 2.7.1 (1) genannten Zwecke so nicht erreicht werden könnten und damit auch der bestehende Flugplatz zur Bedeutungslosigkeit herab sinken würde, da er nicht mehr den Anforderungen entsprechen würde, den die Nutzer aufgrund des von ihnen benutzten Fluggerätes an den Flughafen stellen.

(2.3) Keine baulichen Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Drehungen der Start- und Landebahn geprüft. Diese Drehungen haben ergeben, dass die Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf Natura-2000-Gebiete ausgehen, nur geringfügig differieren, also alle Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse bzw. Bedeutung führen (vgl. Unterlage Nr. 10.5, S. 108 f.). Dies gilt auch für die Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie geschützten Arten. Gleichzeitig sind mit diesen Alternativen aber Nachteile aus flugbetrieblicher Sicht verbunden, soweit sie etwa der Einhaltung der in ICAO-Annex 14 bzw. den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr, Bauen und Städtebau geforderten Frei- und Sicherheitsflächen entgegenstehen würden. Darüber hinaus wäre die Drehung der Startlandebahn kein Ausbau, sondern ein Neubau. Eine zumutbare Alternative, die gegenüber der Vorzugsvariante deutliche Vorteile für den Artenschutz mit sich bringen würde, ist nicht gegeben.

(3) Die von dem Vorhaben betroffenen Populationen der in Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie aufgeführten verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung ist sowohl für die FFH- wie auch für die Vogelschutzrichtlinie vom Erhaltungszustand der jeweiligen Art her zu beurteilen. Nach Art. 1 lit. i) FFH-Richtlinie ist der Erhaltungszustand der Art als die Gesamtheit der Einflüsse definiert, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können. Der Begriff der Population ist Art. 2 lit. l) der EG-Artenschutzverordnung VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996) entnommen und findet sich wortgleich in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG. Population ist danach eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Dabei unterliegt es grundsätzlich der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative der Behörde, den maßgeblichen Bezugsraum zu bestimmen.

- BVerwG, U. vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 -, RdNr. 44 der Urteilsausfertigung -

Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern. Die Population als solche bleibt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten, auch wenn einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung des planfestzustellenden Vorhabens vernichtet werden oder verloren gehen.

- vgl. BVerwG, U. vom 16.03.2006 – 4 A 1073.04 –, RdNr. 579 der Urteilsausfertigung -

Ein absoluter, jedes einzelne Individuum vor Beeinträchtigungen schützender Artenschutz ist mit dem gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzrecht nicht beabsichtigt.

- (4) Das planfestgestellte Vorhaben ist auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten.
- (4.1) Dass der Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg einem überwiegenden öffentlichen Interesse dient, ist bereits dargelegt worden (vgl. oben Nr. 2.6.1).
- (4.2) Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind zwingend, wenn das Gewicht der zu beurteilenden Maßnahmen aus den verfolgten überwiegenden öffentlichen Interessen hergeleitet werden kann. Hierzu ist eine wertende Betrachtung im Einzelfall erforderlich, die für die Bewertung erforderlichen Gegebenheiten des Einzelfalles konkret ermittelt. Nicht erforderlich ist es, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses meint ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln, das eine Durchbrechung des Schutzes von Fauna und Flora nur durch Maßnahmen zulässt, deren Zweck gerade die Verwirklichung des so gekennzeichneten Schutzgutes ist.

- vgl. BVerwG, U. vom 27.01.2000 – 4 C 2.99 –, BVerwGE 110, 302, 314/315; OVG NRW, B. vom 11.05.1999 – 20 B 1464/98.AK –, NVwZ-RR 2000, 490, 493 (jeweils zu Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-Richtlinie) -

- (4.3) Der Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg dient dem öffentlichen, durch das Luftverkehrsgesetz legitimierten Zweck, den an diesen Flugplatz herangetragenen Verkehrsbedarf auch in Zukunft befriedigen zu können und den luftsicherheitsrechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden. Daneben erfüllt der Ausbau auch den Zweck, bestehende regionale Wirtschaftsstrukturen zu fördern und zu erhalten. Der zur Planfeststellung beantragte Ausbau stellt daher ein öffentliches, durch das Luftverkehrsgesetz legitimiertes Interesse dar und ist zwingend im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-Richtlinie. Die öffentlichen, das Vorhaben legitimierenden Gründe rechnen zu den in Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-Richtlinie genannten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, zu denen auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art gehören. Die flugbetriebliche Sicherheit stellt darüber hinaus auch ein Erfordernis der öffentlichen Sicherheit dar, die im Fall des Vorhandenseins prioritärer Lebensräume oder prioritärer Arten auch dann einen Eingriff rechtfertigen würde. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit ist, wie § 9 Vogelschutzrichtlinie zeigt, nicht im Sinne des deutschen Polizeirechtes auszulegen, sondern erfasst die betriebliche Sicherheit von Verkehrsanlagen.

Die Art. 12, 16 FFH-Richtlinie stehen demnach einer Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG für die durch das Vorhaben betroffenen in Anhang IV lit. a) zur FFH-Richtlinie aufgenommenen Arten nicht entgegen.

- 2.7.3 Die Art. 5 und 9 der Richtlinie 79/409 EWG stehen einer Befreiung auch nicht entgegen.

- (1) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist davon auszugehen, dass die Verbote des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie individuenbezogen auszulegen sind.

- BVerwG, U. vom 16.03.2006 – 4 A 1073.04 –, RdNr. 570 der Urteilsausfertigung -

Dabei ist zu beachten, dass die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie und des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht deckungsgleich sind. Art. 5 lit b) Vogelschutzrichtlinie erfasst die Beschädigung von Nestern und Eiern. Insoweit ist der Verbotstatbestand enger als der von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und erfasst nur bebrütete Nester oder solche die in der kommenden Brutperiode wieder genutzt werden.

- BVerwG, U. vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 -, RdNr. 43 der
Urteilsausfertigung -

- (2) Von den nach dieser Maßgabe verwirklichten Verboten des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie kann gemäß § 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie abgewichen werden. Art. 9 Abs. 1 lit. a) 2. Spiegelstrich Vogelschutzrichtlinie erlaubt den Mitgliedsstaaten, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt von den Verboten des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt abzuweichen.
- (2.1) Das Merkmal „keine andere zufrieden stellende Lösung“ ist entsprechend Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie auszulegen. Hierzu darf auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2.6.2 (2) verwiesen werden.
- (2.2) Das Merkmal „im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt“ stellt auf die nach den internationalen und nationalen Bestimmungen erforderlichen Anforderungen für den Betrieb eines Verkehrsflughafens ab. Hierzu gehören die nach ICAO-Richtlinien erforderliche Hindernisfreiheit ebenso wie der Flugbetrieb nach JAR-OPS 1. Daraus folgt, dass die Anlage und die Erhaltung von Flugplätzen, soweit sie durch die Rodung und/oder die Kürzung von Bäumen zur Herstellung der erforderlichen Hindernisfreiheit geschieht, nicht durch die Verbote des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie gehindert wird, da insoweit nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) 2. Spiegelstrich Vogelschutzrichtlinie eine Befreiungsmöglichkeit besteht. Art. 9 Abs. 1 lit. a) 2. Spiegelstrich Vogelschutzrichtlinie würde auch, soweit diese erforderlich sein sollten, die notwendigen Vergräberungsmaßnahmen, die zur Vermeidung von Vogelschlag dient, erfassen.

Der Vogelschutzrichtlinie kann kein vollständiges Verbot der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen entnommen werden.

- vgl. BVerwG, U. vom 16.03.2006 – 4 A 1073.04 –, RdNr. 579 zur Urteilsausfertigung -

Vielmehr ist Art. 9 Vogelschutzrichtlinie entsprechend den Anforderungen, die im Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie genannt sind, um das Merkmal „Verbleib der Art in einem günstigen Erhaltungszustand“ zu ergänzen. Hierfür spricht auch die Regelung in Art. 13 Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen der Befreiungsvorschrift muss der in der Vogelschutzrichtlinie verfolgte arten- bzw. populationsbezogene Erhal-

tungszustand Eingang finden. Zweck der Vogelschutzrichtlinie ist es nicht, einzelne Exemplare von Vögeln unter allen Umständen zu erhalten, sondern im Hinblick auf den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker (Erwägungsgrund Nr. 8 der Vogelschutzrichtlinie) die Vogelarten insgesamt in einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Vogelarten handelt, die wie hier, nicht nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützen sind.

Würde man Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie nicht um das Merkmal „Verbleib der Art in einen günstigen Erhaltungszustand“ ergänzen, wäre – abgesehen von den Gründen der Flugbetriebssicherheit – keine Ausnahme von den Verboten des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie möglich. Dies würde aber eine erhebliche und unverhältnismäßige Schranke für fachplanerische Vorhaben errichten. Wie das Bundesverwaltungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, ist gemeinschaftsrechtlich aber auch der Bau von Verkehrseinrichtungen gewollt, sodass in Anbetracht des umfassenden Tatbestandes des Verbotes in Art. 5 Vogelschutzrichtlinie die Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 Vogelschutzrichtlinie entsprechend (art- und populationsbezogen) anzuwenden sind.

Die Art. 5, 9 Vogelschutzrichtlinie stehen demnach einer Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG für die durch das Vorhaben betroffene Vogelarten nicht entgegen.

3. Antrag nach § 34 c Abs. 3 NNatG

Die Vorhabenträgerin legt mit dem Änderungsantrag den „Fachbeitrag zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für das EU-Vogelschutzgebiet V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ vor. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Ausbauvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401/V 48 führt.

- 3.1 Nach Art. 7 der FFH-Richtlinie treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 FFH-Richtlinie an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 S. 1 der Vogelschutzrichtlinie für nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als solche anerkannten Gebiete ergeben. Der Teil des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401/V 48, der

durch das Ausbauvorhaben betroffen ist, ist durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung der Stadt Braunschweig unter Schutz gestellt worden und damit endgültig gesichert. Die endgültige Sicherung des Gebietes scheitert nicht daran, dass andere Teile des Vogelschutzgebietes DE 3630-401/V 48 nicht durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung erfasst werden. Denn die Frage, ob ein Gebiet endgültig und verbindlich unter Schutz gestellt worden ist, hängt von einem förmlichen Rechtssetzungsakt ab, der – wie hier – für das unmittelbar betroffene Gebiet erlassen sein muss. Demgegenüber müssen bei der Klärung, ob dieser Bereich zu den „geeignetsten“ des Bundeslandes gehört, andere geeignete Gebiete unabhängig von ihrem rechtlichen Schutzstatus in die Prüfung einbezogen werden.

- vgl. HessVGH, U. vom 28.06.2005 - 12 A 8/05 -, Bl. 22 der Urteilsausfertigung -

- 3.2 Die entsprechend § 34 c Abs. 3 NNatG (= § 34 Abs. 3 BNatSchG, = Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie) erfolgte Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des insoweit unter Schutz gestellten EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401/V 48 in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben ist trotzdem zuzulassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist (vgl. oben unter Nr. 2.7.2 (4)) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (vgl. oben Nr. 2.7.2 (2)).
- 3.3 Gemäß § 34 c Abs. 5 S. 1 NNatG sind die in dem Fachbeitrag zur Verträglichkeitsprüfung ermittelten notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung beantragt worden. Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Durchführung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen die durch das Vorhaben hervorgerufene Beeinträchtigung der Kohärenz ausgeglichen wird.

Damit steht die vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes DE 3630-401/V 48 der Planfeststellung des beantragten Vorhabens nicht entgegen.

4. Änderung der östlichen Umfahrung des Flugplatzes

Gegenüber der dem ursprünglichen Antrag vom 17.06.2005 beigefügten Planung für die östliche Umfahrung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg haben sich zwischenzeitlich geringfügige Änderungen der Böschungsneigung der Straße sowie die Kurvenabflachung „Wagumer Weghaus“ ergeben. Diese sind umfassend in den diesem Antrag beigefügten Unterlagen dargestellt. Auf diese wird Bezug genommen.

5. Erschließung westliche Anflugbefeuerung

Gegenüber der ursprünglich beantragten Planung ist nunmehr vorgesehen, die westliche Anflugbefeuerung durch einen Schotterweg zu erschließen, um so die Wartung der Befeuerungsmasten zu erleichtern. Die nunmehr beantragte Zuwegung der westlichen Anflugbefeuerung soll einen schnellen Zugang zu den Anflugmasten – auch bei schlechten Witterungsbedingungen – gewährleisten. Es ist vorgesehen einen Begleitweg entlang der Befeuerung zu errichten, der sich an den existierenden, entlang der westlichen Flughafengrenze verlaufenden Feldweg anschließt.

Die Zuwegung soll eine Breite von 3,75 m haben und als Schotterrasen bzw. geschottert hergestellt werden. Um die Masten der Anflugbefeuerung ist jeweils ein entsprechender Bereich zum Abstellen von Fahrzeugen und am Ende des Weges eine Wendemöglichkeit vorgesehen. Insgesamt hat der Erschließungsweg eine Fläche von 2.070 m². Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.

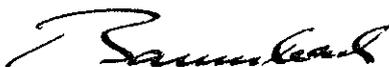
6. Sonstiges

- 6.1 Aufgrund der Ausweisung des „Querumer Holzes“ als Landschaftsschutzgebiet LSG BS9 bzw. als Teil eines EU-Vogelschutzgebietes wurde eine grundsätzliche Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage Nr. 6.1) und der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlagen Nrn. 10.0, 10.1, 10.3 und 10.4) erforderlich. Diese sind daher ebenso wie die überarbeitete FFH-Verträglichkeitsstudie, für die FFH-Vorschlagsgebiete 101 und 102 (Unterlage Nr. 10.2), in Gänze beigefügt. Die Änderungen des Konzepts für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben eine Anpassung des Forstgutachtens (Unterlage Nr. 6.2, S. 17 bis 20) erforderlich gemacht. Die drei Austauschseiten sind beigefügt. Das geänderte Konzept für Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen führt auch dazu, dass eine Inanspruchnahme von Flächen in der Gemarkung Thune nicht mehr erforderlich ist. Daher ist der ursprünglich zur Planfeststellung beantragte Grunderwerbsplan Nr. 5 (11/5) nicht mehr festzustellen. Das Grunderwerbsverzeichnis wurde entsprechend angepasst.

- 6.2 Die mit der geänderten Planung verbundene zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücken durch das Vorhaben ist in dem überarbeiteten Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen vollständig ausgewiesen. Soweit die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH noch keine Verfügungsbefugnis über das Grundeigentum hat oder noch nicht über entsprechende dingliche Rechte verfügt, ist sie bemüht, die Projektflächen freihändig zu erwerben.
- 6.3 Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde festgestellt, dass die berechneten Lärmkonturen im lärmphysikalischen Gutachten zum Teil zu korrigieren waren. Die Vorhabenträgerin legt entsprechende Austauschseiten für die schalltechnische Untersuchung vor. Außerdem werden Bestätigungen des lärmmedizinischen Gutachters vorgelegt, dass die sich aus der Änderung der Berechnung ergebende Verschiebung der Isophonen keine Folgen auf die von ihm ermittelten lärmmedizinischen Auswirkungen des Vorhabens hat.

Braunschweig, den 31.08.2006



Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Geschäftsführung